

Stellungnahme des BSW – Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. zur

Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bezüglich der umsatzsteuerrechtliche Behand- lung des Direktverbrauchs aus dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung (Entwurf vom 25.10.2024)

1. Hintergrund und Relevanz für die Solarbranche

Als Interessenvertretung der Solartechnik- und Solarspeicher-Branche mit ihren über 100.000 Beschäftigten in Deutschland begrüßt der Bundesverband Solarwirtschaft, die dringend nötige Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE).

In Fällen, in denen Strom aus Eigenerzeugungsanlagen nicht ins Netz eingespeist, aber dennoch gesetzlich gefördert (vergütet) wird, fingiert der UStAE bisher, dass auch der vor Ort verbrauchte Strom an den Betreiber des öffentlichen Stromnetzes geliefert, also verkauft wird. Diese fiktive Lieferung wird anschließend vom Netzbetreiber fiktiv wieder zurückgeliefert. Dieser fingierte Hin- und Rücklieferung, löst zwei gegenläufige Abrechnungstatbestände aus, die in der Regel vom Netzbetreiber in einer Gutschrift und Rücklieferrechnung zusammengefasst werden.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind hiervon betroffen, wenn Sie für den vor Ort verbrauchten und nicht ins Netz eingespeisten Strom eine sogenannte „Eigenverbrauchsvergütung“ erhalten (auch als „Direktverbrauch“ oder „Selbstverbrauch“ bezeichnet).

Eine Auswertung des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur ergibt, dass dies ca. 293.000 Anlagen betrifft, die zwischen Januar 2009 bis Juni 2010 in Betrieb genommen wurden, sowie ca. 401.000 Anlagen, die zwischen Juli 2010 bis März 2012 in Betrieb genommen wurden. Die Förderung in Form der Eigenverbrauchsvergütung wird jeweils für einen Zeitraum von zwanzig Kalenderjahren sowie dem Inbetriebnahmejahr bezahlt, längstens also bis zum Jahr 2032.

Bei den meisten dieser knapp 700.000 Anlagen handelt es sich um Photovoltaikanlagen auf privaten Wohngebäuden, die von Privatpersonen betrieben werden. Diese Anlagenbetreiber sind abgesehen

von dem Betrieb der Photovoltaikanlage in der Regel nicht unternehmerisch tätig und nicht umsatzsteuerpflichtig. Selbst wenn sie zunächst zur Umsatzsteuerpflicht optiert hatten, wechseln viele Anlagenbetreiber früher oder später zur Kleinunternehmerregelung, um Steuerbürokratie zu minimieren.

Die bisherige Fiktion der Hin- und Rücklieferung von direktverbrauchten Strommengen führt bei diesen Anlagenbetreibern als umsatzsteuerliche Kleinunternehmer im Ergebnis dazu, dass die an den Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber gezahlte Vergütung geringer ist als der gesetzliche Anspruch. Das ergibt sich daraus, dass der Netzbetreiber für die fiktive Einspeisung ins Netz an den Anlagenbetreiber keine Umsatzsteuer zahlt (Kleinunternehmerregelung), jedoch für die fiktive Rücklieferung an den Anlagenbetreiber Umsatzsteuer in Rechnung stellen muss, da der Netzbetreiber immer ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist.

Auf diese Weise führt die bisherige umsatzsteuerliche Fiktion systematisch zu einer Abschöpfung eines Teils des gesetzlichen Förderanspruchs in Form von Umsatzsteuer aus der fiktiven Rücklieferung. Die ausgezahlte Vergütung ist geringer als gesetzlich im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) garantiert. Anwendung des Umsatzsteuerrechts und die Vorgaben des EEG stehen hier im Widerspruch. Die mit dem Problem konfrontierten Netzbetreiber verweisen regelmäßig darauf, dass diese Vorgehensweise aufgrund der Vorgaben im Umsatzsteuer-Anwendungserlass zwingend sei.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen lösen aus unserer Sicht die Problematik für künftige Abrechnungen und sind deshalb zu begrüßen.

2. Nichtbeanstandungsregelung

Bezüglich der vorgeschlagenen Nichtbeanstandungsregelung bitten wir zu prüfen, inwieweit diese das Recht der Anlagenbetreiber auf Korrektur bereits zurückliegender Abrechnungen einschränkt. Aus unserer Sicht muss für Anlagenbetreiber rechtlich klargestellt werden, dass sie ihren Anspruch auf die volle Höhe der gesetzlichen Förderung auch für bereits abgerechnete Zeiträume durchsetzen können, soweit diese Ansprüche nicht aus anderen Gründen bereits endgültig verjährt sind.

Die Nichtbeanstandungsregelung darf keine zulässige Begründung für Netzbetreiber sein, einseitig zu Lasten der Anlagenbetreiber auf Richtigstellung bereits abgerechneter Zeiträume zu verzichten. Eine Nichtbeanstandung darf nur Wirkung entfalten, wenn sowohl Anlagenbetreiber wie auch Netzbetreiber darüber im Einzelfall Einvernehmen erzielt haben. Der Anlagenbetreiber muss sein Recht auf Korrektur und Nachzahlung der unzulässig gekürzten Vergütungszahlungen behalten.

3. Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe

Wir begrüßen es außerordentlich, dass der Entwurf eine Unschärfe der bisherigen Regelung korrigiert, die über die oben beschriebenen Anlagen hinaus auch alle danach in Betrieb genommenen Anlagen betrifft, die keine Eigenverbrauchsvergütung erhalten.

In Absatz (15) Satz 4 des aktuell gültigen UStAE heißt es bisher: „Bei der Ermittlung des fiktiven Einkaufspreises ist ein ggf. zu zahlender Grundpreis anteilig mit zu berücksichtigen.“ Dieser Vorgabe folgt auch das Berechnungsbeispiel unter Absatz (16).

Dies führt nach unserem Verständnis zu einer doppelten Umsatzbesteuerung des Grundpreises. Steuerrechtlich dürfte die Bemessungsgrundlage deshalb lediglich in dem Preis der ersetzen Kilowattstunde bestehen, ohne zusätzlichem Ansatz eines (anteiligen) Grundpreises des Stromversorgers aus dem Netz.

Dies schon deshalb, weil regelmäßig neben der privaten Entnahme von selbst erzeugtem Strom aus der Photovoltaikanlage weiterhin der Stromliefervertrag bestehen bleibt und dabei weiterhin Grundpreise in gleicher Höhe abgerechnet und bezahlt werden. Somit wird auch weiterhin Umsatzsteuer für den Grundpreis des Stromversorgers bezahlt, und zwar in voller Höhe und nicht etwa nur anteilig – egal wie viele Kilowattstunden Strom aus dem Netz bezogen werden.

Der Grundpreis ist zu leisten für Kosten, die durch die Stromentnahme aus der Photovoltaikanlage nicht ersetzt werden können: Netzentgelte, Dienstleistungen, Marge und Gewinn des Stromversorgers. Die unentgeltliche Wertabgabe ist nicht auf den Strombezugsvertrag zu beziehen, der ja bestehen bleibt, sondern lediglich auf die ersetzen Kilowattstunden aus der Photovoltaikanlage und deren Wiederbeschaffungskosten. Der Einkaufspreis für den dem Solarstrom vergleichbaren Strom aus dem Netz ist nur der Bezugspreis pro Kilowattstunde, ohne Grundpreis.

Außerdem ist eine unentgeltliche Wertabgabe grundsätzlich nur für Leistungen zulässig, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die dem Stromversorger im Grundpreis bezahlte Umsatzsteuer ist aber im Rahmen des Vorsteuerabzugs gerade nicht abzugsfähig. Auch deshalb ist eine unentgeltliche Wertabgabe auf den Grundpreis nicht zutreffend.

Für eine zusätzliche unentgeltliche Wertabgabe auf den Grundpreis des Strombezugs gibt es demnach keine umsatzsteuerliche Rechtsgrundlage.

Folgerichtig wurde der neue Absatz (6) und das Berechnungsbeispiel in Absatz (7) korrigiert, was wir sehr begrüßen und viele Anlagenbetreiber und Finanzämter von Diskussionen über diesen strittigen Punkt entlastet.

Rückfragen:

Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar)

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer, geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Thomas Seltmann, Referent Solartechnik & Speicher, seltmann@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788-28

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestags: R002438